



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, BFM, Pbs

An
das Bundesverwaltungsgericht

Bern,

**Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes
Neustrukturierung des Asylbereiches
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

An seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 hat der Bundesrat, das EJPD ermächtigt, zur Revision des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereiches) eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese dauert vom 14. Juni 2013 bis zum 7. Oktober 2013.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2010 eine Botschaft zur Revision des Asylgesetzes (AsylG) verabschiedet. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) ist am 23. November 2010 auf die Vorlage eingetreten und hat das EJPD beauftragt, in einem Bericht neue Optionen für eine markante Reduktion der Verfahrensdauer aufzuzeigen.

Die SPK-S sprach sich einstimmig dafür aus, die Handlungsoption 1 des „Berichts über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich“ weiter zu verfolgen. Diese sieht vor, dass die überwiegende Mehrheit der Asylverfahren in Verfahrenszentren innerhalb einer kurzen, verbindlichen Frist abgeschlossen wird. Dies setzt eine umfassende Neustrukturierung des Asylbereiches voraus.

Am 29. Oktober 2012 hat die für die Umsetzung der Beschleunigungsmassnahmen zuständige Arbeitsgruppe Bund/Kantone ihren Schlussbericht verabschiedet¹. Er enthält die zentralen Ziele der Neustrukturierung sowie mögliche Umsetzungsvarianten. Zudem werden

¹ <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/asylg-aug/ersatz-nee/schlussber-neustruktur-asyl-d.pdf>

die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren des Asylbereichs, insbesondere zwischen Bund und Kantonen, aufgezeigt.

Der aus dem EJPD (Departementsvorsteherin Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga), der KKJPD² (Präsident Herr Regierungsrat Hans-Jürg Käser) und der SODK³ (Präsident Herr Regierungsrat Peter Gomm) zusammengesetzte Lenkungsausschuss der Arbeitsgruppe hat den Bericht und die Eckwerte am 22. November 2012 genehmigt.

Anlässlich der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 haben die Kantone sowie die Städte- und Gemeindeverbände eine gemeinsame Erklärung⁴ verabschiedet, wonach sie dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Bund/Kantone sowie den Eckwerten des Konzepts „Neustrukturierung des Asylbereichs“ einstimmig zugestimmt haben.

Der Schlussbericht, die Eckwerte sowie die gemeinsame Erklärung bilden die Grundlage für die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Asylgesetzes.

Letzte Revision des Asylgesetzes

Die vom Bundesrat mit der Botschaft vom 26. Mai 2010⁵ und der Zusatzbotschaft vom 23. September 2011⁶ vorgeschlagene Revision des Asylgesetzes wurde durch das Parlament in drei Vorlagen aufgeteilt:

Vorlage 2: Das Parlament stimmte der im Beschleunigungsbericht des EJPD vorgeschlagenen Neustrukturierung des Asylbereichs grundsätzlich zu. Die in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Bestimmungen über die Beschwerdefristen und die Verfahrens- und Chancenberatung wurden zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren durch Schaffung von Verfahrenszentren des Bundes zu unterbreiten. Dabei soll auch der Rechtsschutz der Asylsuchenden verbessert werden. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf entspricht diesem Parlamentsbeschluss vom 14. Dezember 2012.

Vorlage 3: Das Parlament hat im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs dringliche Änderungen des AsylG verabschiedet, die bereits am 29. September 2012 in Kraft getreten sind⁷. Gegen die dringliche Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung fand am 9. Juni 2013 statt. Einzelne Änderungen sind auch für die Neustrukturierung wichtig, z.B. die Schaffung besonderer Zentren für renitente Asylsuchende; die Entrichtung einer Sicherheitspauschale durch den Bund und von Beiträgen des Bundes für Beschäftigungsprogramme an Standortkantone der EVZ und Zentren für Renitente; die bewilligungsfreie vorübergehende Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes für die Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre sowie die Möglichkeit, neue Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen zu prüfen.

Für die Umsetzung einzelner Bestimmungen sind der Erlass einer Testphasenverordnung sowie weiterer Ordnungsanpassungen durch den Bundesrat erforderlich; hierzu wurde eine Anhörung durch das EJPD durchgeführt.

Die dringlichen Änderungen sollen im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ins ordentliche Recht überführt werden. Davon ausgenommen ist die Bestimmung über die Testphasen (Art. 112b AsylG), da diese Testphasen bis zur Inkraftsetzung der vorliegenden

² Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

³ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

⁴ <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2013/2013-01-21/erklaerung-d.pdf>

⁵ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/4455.pdf>

⁶ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/7325.pdf>

⁷ Die dringlichen Bestimmungen sind am 29. September 2012 in Kraft getreten und sind bis zum 28. September 2015 gültig; vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/as/2012/5359.pdf>

Revision des AsylG abgeschlossen sein werden. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ein Teil der dringlichen Änderungen bereits Gegenstand einer früheren Botschaft des Bundesrates war und zudem in einer Referendumsabstimmung gutgeheissen wurden.

Vorlage 1: Weitere, nicht dringliche Änderungen des AsylG wurden vom Parlament am 14. Dezember 2012 beschlossen; sie werden voraussichtlich am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Änderungen dienen teilweise auch der Neustrukturierung des Asylbereichs (z.B. Einführung einer Vorbereitungsphase, Ersatz Nichteintretensentscheide durch rasche materielle Asylverfahren, ganze oder teilweise Finanzierung von Haftplätzen für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht durch den Bund)⁸. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden zurzeit ausgearbeitet und bilden den Gegenstand einer separaten Vernehmlassungsvorlage.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt bereits die in der Vorlage 1 vom Parlament beschlossenen Gesetzesanpassungen. Als Lesehilfe erhalten Sie deshalb eine Fassung des Asylgesetzes mit den bereits eingearbeiteten Änderungen der Vorlage 1 (siehe hierzu Beilage "Asylgesetz mit den bereits eingearbeiteten Änderungen der Vorlage 1") sowie eine schematische Übersicht zu den drei Vorlagen.

Verhältnis zur Testphasenverordnung

Die durch das Parlament geschaffene Möglichkeit der Prüfung neuer Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen (Art. 112b AsylG; Vorlage 3) erlaubt es dem Bundesrat, in einem vorgegebenen Rahmen von den Bestimmungen des Asylgesetzes abzuweichen. Dabei sind die Verfahrensrechte der Asylsuchenden vollumfänglich zu gewähren. Zu dieser Testphasenverordnung hat das EJPD vom 19. Februar bis zum 19. März 2013 eine Anhörung durchgeführt. Sie soll im August 2013 vom Bundesrat verabschiedet werden. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf übernimmt viele der im Anhörungsentwurf zur Testphasenverordnung vorgeschlagenen Regelungen.

Mit der auf maximal zwei Jahre beschränkten Testphase sollen wichtige Erfahrungen bezüglich der Organisation (insbesondere Prüfung und Evaluation der operativen Abläufe) und dem Vollzug der Neustrukturierung des Asylbereichs gesammelt werden. Die Durchführung einer Testphase entspricht auch einem Anliegen der Asylkonferenz vom 21. Januar 2013.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Gesetzesentwurf sowie den erläuternden Bericht zur Neustrukturierung des Asylbereiches.

Zusätzliche Exemplare können beim Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Sekretariat, 3003 Bern-Wabern, bezogen werden.

⁸ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/9685.pdf>

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2013 an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Frau Pascale Probst oder Frau Jasmin Bittel, einzureichen.

Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

pascale.probst@bfm.admin.ch oder jasmin.bittel@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Sommaruga', with a stylized flourish at the end.

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Asylgesetz mit den bereits eingearbeiteten Änderungen der Vorlage 1
- Schematische Übersicht Vorlagen 1 bis 3